

bewiesene practische Tüchtigkeit zum Antritt der advocatorischen Praxis, ausreichend sei,

5) daß ein zu langes Zurückhalten von der Advocatur den Rechtsandidaten in unverkennbaren Nachtheil bringe.

Diesen Gründen an sich muß die unterzeichnete Deputation auch jetzt noch sich anschließen.

Sie ist

zu 1 und 2

der Ansicht, daß nur Rücksichten auf das unverkennbare Wohl des Staats es rechtfertigen können, demjenigen, welcher seine Fähigkeit zu Ausübung eines Berufs dargethan hat, diesen noch länger zu verkümmern; sie findet, daß die Rücksicht auf die Subsistenz bereits vorhandener Advocaten in keinem andern Stande angetroffen werde, weder in einem wissenschaftlichen, noch andern Gewerbe, und erkennt daher in der Beschränkung der Zulassung der Rechtsandidaten zu der Advocatur eine Beschränkung der durch die Verfassungsurkunde zugesicherten Freiheit in der Wahl des durch Approbation der Probearbeiten anerkannten Berufs.

Dabei ist die Besorgniß einer Ueberfüllung des Advocatenstandes theils unbegründet, theils rechtfertigt sie nicht die Beschränkung, Ersteres, weil eine Ueberfüllung des Standes im Durchschnitt nicht, sondern nur meistens in größern Städten, sich zeigt, und, wollte man jene Besorgniß consequent verfolgen, man die Zahl der Advocaten nach dem Umfange des Orts oder Gerichts bestimmen müßte, da doch gleichwohl die Rechtsgeschäfte sich der Zahl nach nicht gleich bleiben, überhaupt aber sich nicht allenthalben nach der Einwohnerzahl und dem Umfange des Gerichtsprangels, sondern mehr noch nach der darin herrschenden Betriebsamkeit richten.

Durch die Besorgniß der Ueberfüllung des Advocatenstandes wird aber auch die Beschränkung der Zahl nicht gerechtfertigt. Denn hat der früher gehörte Einwand: „je mehr Advocaten, desto mehr Prozesse“ durch die Erfahrung und sonst sich widerlegt, hat eine gleiche Erfahrung gezeigt, daß vielmehr die Prozesse theils durch verbesserte Gesetzgebung, theils durch weiter verbreitete Intelligenz in allen Classen der Einwohner sich eher vermindert, als vermehrt haben, oder wo eine Vermehrung eingetreten, sie durch Ablösungsgesetz und andere organische Staatseinrichtungen herbeigeführt worden ist, und kann daher die Sorge für die Staatsbewohner und Rechtssuchenden eine Beschränkung der Advocatenzahl nicht rechtfertigen, so kann auch eine solche Rechtfertigung nicht in der Sorge für den Advocatenstand und für dessen Subsistenz gefunden werden, weil theils eine Ueberfüllung des Standes unerwiesen ist, theils eine ähnliche Sorge für keinen andern Stand, er sei, welcher er wolle, sich vorfindet. Vielmehr hat der Staat eine gleiche Sorge für Rechtsandidaten, die ihre Befähigung zur Advocatur nachgewiesen, zu tragen; eine Sorge, die nicht zur Beschränkung, sondern zur freien Ausübung führt.

Dagegen liegt

zu 3

eine größere Auswahl unter den Advocaten im Interesse des Publicums.

Je mehr Advocaten, desto größer, sicherer und zugänglicher ist der Rechtsschutz.

Die Advocaten sind des Publicums wegen vorhanden, und je mehr Advocaten in einem Orte sich befinden, desto größer ist die Auswahl, desto sicherer der Rechtsschutz, desto stärker das Vertrauen der Bewohner.

Dies zeigt sich namentlich an den Orten, wo sich Mangel an Advocaten vorfindet, so daß das Publicum oft zu auswärtigen Advocaten seine Zuflucht nehmen muß, solchensfalls aber nur mit größerem Aufwande Rechtsschutz findet. Das Publicum wird sich freilich nur an diejenigen Advocaten wenden, zu denen es Ver-

trauen hat, sei es in moralischer oder wissenschaftlicher Beziehung, und so mag allerdings da, wo viele Advocaten sich aufhalten, es kommen, daß mancher über Mangel an Geschäften klagt und in der Ueberfüllung des Standes die Veranlassung sucht, während viele andere, wegen Ueberladung mit Geschäften, sich nach Hilfsarbeitern umsehen.

Ferner läßt sich

zu 4

mit Sicherheit annehmen, daß, wenn zur Erlernung der einem Advocaten nöthigen Kenntnisse an einer Universität drei Jahre gesetzlich ausreichend sind, wenigstens nicht mehr Zeit nöthig ist, um sich den leichtern practischen Theil eigen zu machen, und sich dabei auch in der Theorie fortzubilden, wie schon daraus hervorgeht, daß man diejenigen, welche die erste Censur bei Fertigung ihrer Probefchriften erhielten, sofort immatriculirte, mithin erklärte, daß ein dreijähriger Zeitraum nicht einmal nothwendig sei, ohne hiermit behaupten zu wollen, daß mit der Qualifikation zur ersten Censur stets auch die Befähigung zur advocatorischen Praxis verbunden sein müsse.

Dagegen kann man

zu 5

nicht verkennen, daß bei der Frage über den Zeitraum, binnen welchen die Zulassung zur Advocatur zu erfolgen habe, die Rechtsandidaten doch auch die Rücksichten verdienen, die man in entgegengesetzter Beziehung nehmen zu müssen glaubt.

Kann man auch nicht allen Gründen der Petenten sich anschließen, mag es auch sein, daß es Rechtsandidaten giebt, welche in ihrer Lage die Hemmung ihres Fortschritts im bürgerlichen Leben weniger empfinden, so muß man dagegen doch fürwahr das Bewußtsein, für fähig zu Betreibung der Advocatur erklärt worden zu sein, und demnach aus Rücksichten, die keine Erfahrung für sich haben, von der selbstständigen Ausübung abgehalten zu werden, für niederdrückend anerkennen, wenn man erwägt, unter welchen verschiedenen Verhältnissen der Rechtsandidat seinem Ziele entgegengeht. Es handelt sich hierbei nicht um diejenigen, welche bei Königl. Ober- oder Unterbehörden den Access nehmen, oder bei Patrimonialrichtern arbeitend ein ganz anderes Ziel verfolgen, sondern nur um diejenigen, welche in der Hauptsache der Advocatur sich zuwenden.

Zunächst kann man es wohl für einen Glücksfall halten, wenn der den Access Nehmende in dem Principale einen Mann findet, der Lust und Muße hat, einen Theil der letztern lediglich der Ausbildung des Rechtsandidaten zuzuwenden, und nicht vielmehr dem Letztern den Access in der Voraussetzung zu gestatten, daß dieser die Mittel zur Ausbildung selbst auffuchen werde, vorzüglich dann, wenn der Rechtsandidat neben theoretischer Befähigung eine besondere Anlage zu den practischen Theilen kundgiebt.

Ist Letzteres nicht der Fall, was wohl hier und da bei aller tüchtigen theoretischen Grundlage eintreten kann, hat der Principal mehr in der Hoffnung, einen Hilfsarbeiter zu erlangen, sich zu Gewährung des Accesses verstanden, dann finden sich beide Theile in ihren Erwartungen getäuscht.

Der Rechtsandidat wird zwar tüchtige Probefchriften zu Erlangung der Advocatur liefern, er wird aber, nach erlangter Approbation, sich nach selbstständiger Ausübung der Praxis um so mehr sehnen, je mehr er in dem Principale nicht seinen Führer in dem Gange der Praxis, sondern in sich nur die Maschine erblickt, die das fördern soll, was vielleicht nicht zu den Lieblingsbeschäftigungen des Principals gehört.

Ist hingegen das Verhältniß ein günstigeres, ist es dem Principale auch wirklich nur darum zu thun, die practische Ausbildung des Rechtsandidaten zu fördern, und findet Letzterer bei